



Bozen/Bolzano, 16.05.2025

An den Landtagsabgeordneten
Andreas Leiter Reber

andreas.leiter-reber@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: An den
Landtagspräsident
Arnold Schuler

dokumente@landtag-bz.org

Landtagsanfrage Nr. 613/25 – Im Kampfjet durch die Dolomiten

In Bezug auf die obgenannte Anfrage wird Folgendes mitgeteilt:

1. Ist die Landesregierung in Kenntnis darüber, ob in Vergangenheit bereits touristische Kampfjets im Dolomitengebiet geflogen sind? Wenn ja, wann?

Der Landesregierung wurden bis heute keine Flüge mit genannten Luftfahrzeugen im Dolomitengebiet gemeldet. Nach Rücksprache mit der ENAC-Direktion Bozen ist auch letzterer die Nutzung von Jets für Rund- oder Panoramaflüge nicht bekannt.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Manöver und Tiefflüge mit Kampfjets im Dolomitengebiet den Vorgaben des LG Nr. 15/1997 widersprechen?

Die im Landesgesetz Nr. 15/1997 „Regelung des Verkehrs mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zum Zwecke des Umweltschutzes“ enthaltenen Verbote und Einschränkungen gelten gleichermaßen für alle motorbetriebenen Luftfahrzeuge und betreffen im wesentlichen das Starten, Landen und Überfliegen geschützter Gebiete in Flughöhen von weniger von 500m ü.d.M. sowie Gebieten über 1600 m ü.d.M., wobei sich das Gesetz nicht spezifisch zur Geschwindigkeit und Lärmemission der Luftfahrzeuge äußert. Wie das Amt für Luft und Lärm mitteilt, legt das Landesgesetz vom 05.12.2012, Nr. 20 „Bestimmungen zur Lärmbelastung“ keine Grenzwerte für Fluglärm oder einzelne Flugzeuge fest. Flugzeuge müssen, so wie z.B. Personenkraftwagen auch, für die Zulassung gewisse Grenzwerte einhalten.

3. Hat die Landesregierung bereits veranlasst das Unternehmen, welches die Dolomitenrundflüge im Kampfjet anbietet, über den gesetzlichen Rahmen aufzuklären? Gedenkt sie das zu tun?

Nach Rücksprache mit der zuständigen ENAC-Direktion in Bozen hat diese mitgeteilt, dass die erwähnte Flugtätigkeit gesetzeswidrig und folglich unzulässig ist. Die Behörde hat ein Flugverbot für den gesamten italienischen Luftraum verhängt, sowie die Luftfahrtbehörden anderer Länder informiert. Sollte das Verbot missachtet werden, wird ENAC entsprechende Verwaltungsstrafmaßnahmen einleiten.

4. Hat die Landesregierung das Unternehmen aufgefordert, die Bewerbung von Manövern und Tiefflügen mit Kampfjets durch die Dolomiten zu unterlassen?

Als zuständige Behörde hat ENAC bereits ein Verbot verhängt.

5. Wie viele Verwaltungsstrafen hat das Land in den letzten 5 Jahren ausgestellt, weil die Flughöhe im Sinne des LG Nr. 15/1997 unterschritten wurde?

Jahr 2021: 1



Jahr 2023: 1
Jahr 2024: 3
Jahr 2025: 1

6. Wie viele Verwaltungsstrafen hat das Land in den letzten 5 Jahren ausgestellt, weil im Sinne des LG Nr. 15/1997 in geschützten Gebieten Luftfahrzeuge unerlaubt gestartet und gelandet worden sind?

Jahr 2021: 1

7. Wie viele sonstige Verletzungen hat die Landesregierung in diesem Zeitraum festgestellt?

Es wurden keine sonstigen Verletzungen festgestellt.

8. Welche Messinstrumente stehen den oben genannten Behörden des Landes zur Verfügung, um die Unterschreitung der Flughöhe feststellen zu können?

Den Landesbehörden stehen keine spezifisch für diesen Zweck ausgelegten Messinstrumente zur Verfügung. Die mit der Aufsicht betrauten Kontrollorgane gehen nach einer etablierten Berechnungsmethode vor, welche fixe Bezugspunkte wie den Standort der mit der Kontrolle beauftragten Person und die Geländebeschaffenheit (Gipfel, Flanken usw.) berücksichtigt und eine Einschätzung über Triangulation zulässt.

9. Hat der Landeshauptmann die Staatsbehörden in Vergangenheit bereits um Unterstützung bei der Einhaltung des LG Nr. 15/1997 gebeten? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Die zuständigen Landesstrukturen stehen mit der ENAC in Kontakt (siehe Punkt 1).

10. Gehe ich recht in der Annahme, dass das aktuelle LG Nr. 15/1997 in den geschützten Gebieten nur eine vertikale Unterschreitung der Flughöhe untersagt?

Das aktuelle LG 15/97, Art. 1 Abs. 1, verwendet den Begriff „Flughöhe“, welcher lt. gängiger Praxis und auch bei Rechtsstreitigkeiten mit vertikalem Abstand vom festen Grund interpretiert wurde und wird.

11. Gelten die 500 Meter auch für den horizontalen Abstand zu Bergflanken?

Aktuell arbeiten die zuständigen Landesämter der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung an einer Überarbeitung des LG 15/1997 im Sinne des Umweltschutzes.

12. Verfügt der Flughafen Bozen über die technischen Möglichkeiten die Flughöhen der zahlreichen motorbetriebenen Freizeitletter zu erfassen?

Gemäß Zivilluftfahrtbehörde ENAC ist der Luftraum über Südtirol je nach Gebiet erst ab einer gewissen Höhe unter Radarkontrolle. Garantiert wird eine flächendeckende zivile Radarüberwachung erst ab der Flugebene, wo der Instrumentalflug (IFR) obligatorisch und somit Sichtflug verboten ist. Rundflüge usw. werden nicht in dieser Flughöhe durchgeführt.

13. Sind die in Südtirol startenden motorbetriebenen Luftfahrzeuge verpflichtet die Daten ihrer Flughöhe dem Bozner Flughafen oder der italienischen Luftfahrzeugbehörde ENAC weiterzuleiten?

Nein.

14. Verfügt die ENAC über die Mittel, die Flughöhen der motorbetriebenen Flugfahrzeuge im Südtiroler Luftraum zu monitorieren?

Siehe Antwort auf Frage 12.

Daniel Alfreider
Landeshauptmannstellvertreter und Landesrat
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)